TOP: öffentlich

Einziehung eines Teilstückes der Straße "An der Mühlwiese", des Busbahnhofes sowie des "Theodor-Braeucker-Platzes" in Gummersbach-Derschlag, hier: Abschluss des Verfahrens

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
26.09.2019	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Gummersbach beschließt folgende

Einziehungsverfügung

- Die Teilstücke der Straße "An der Mühlwiese", des Busbahnhofes sowie des "Theodor-Braeucker-Platzes" in Gummersbach-Derschlag werden gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028/SGV. NRW. 91. ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der zurzeit geltenden Fassung eingezogen. Die Bereiche der Einziehung sind in dem beigefügten Lageplan durch Schraffur gekennzeichnet.
- 2. Mit der Einziehung der vorbezeichneten Straßenteilstücke entfällt gemäß § 7 Abs. 7 StrWG NRW der Gemeingebrauch im Sinne des § 14 StrWG NRW und widerrufliche Sondernutzungen im Sinne der §§ 18 ff StrWG NRW.
- 3. Die Einziehung der vorgenannten Teilstücke der Straße "An der Mühlwiese", des Busbahnhofes sowie des "Theodor-Braeucker-Platzes" in Gummersbach-Derschlag tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über

das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803).

Bei schriftlicher Klageerhebung wird die Frist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

- 1. Der Lageplan im Original, in dem die eingezogenen Teilstücke der Straße "An der Mühlwiese", des Busbahnhofes sowie des "Theodor-Braeucker-Platzes" in Gummersbach-Derschlag gekennzeichnet sind, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, Zimmer 329, in der Zeit von montags bis freitags vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingesehen werden.
- 2. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das allgemein bekannte bisher einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten und Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch ein derartiges Vorgehen allerdings nicht verlängert.

Begründung:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 15.05.2019 die Verwaltung beauftragt, dass Verfahren zur Einziehung eines Teilstückes der Straße "An der Mühlwiese", des Busbahnhofes sowie des "Theodor-Braeucker-Platzes" in Gummersbach-Derschlag einzuleiten.

Die Absicht der Einziehung der o. g. Teilstücke der Straße "An der Mühlwiese", des Busbahnhofes sowie des "Theodor-Braeucker-Platzes" sind gemäß § 7 Abs. 4 des Straßenund Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028/SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der zurzeit geltenden Fassung am 25.05.2019 in den Verkündungsorganen "Oberbergische Volkszeitung" und "Oberbergischer Anzeiger" öffentlich bekanntgemacht worden. Darüber hinaus hat die Bekanntmachung im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Stadt Gummersbach in der Zeit vom 23.05.2019 bis 10.06.2019 (einschließlich) öffentlich ausgehangen.

Im Zuge des Einziehungsverfahrens wurden sämtliche Versorgungsträger informiert. Nach Prüfung der Unterlagen befinden sich lediglich Versorgungsleitungen des Aggerverbandes sowie der Telekom in dem auf dem beigefügten Lageplan markierten Bereich.

Sollte sich nach Beendigung der Baumaßnahme herausstellen, dass sich Versorgungsleitungen der o. g. Unternehmen in einem Bereich befinden, der sich nicht in städtischem Eigentum befindet bzw. der nicht öffentlich gewidmet wird, so erfolgt eine Sicherung der Leitungen durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit.

Im Rahmen der 3-monatigen Einwendungsfrist (27.05.2019 bis einschl. 27.08.2019) sind ansonsten keine weiteren Einwendungen eingegangen.

Anlage/n:

1 Lageplan